SATZUNG DER GEMEINDE PELLWORM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET AM KAIDEICH

AUFGRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (B BAU G) VOM 23. JUNI 1960 (B GBL I S 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B BAU G VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL. SCHL.-H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 3.3.77 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET AM KAIDEICH BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1:1ooo

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9B BAU G AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.8.73

PELLWORM, DEN 3. Juni 1977
BÜRGERMEISTER

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 5.8.76 BIS 6.9.76 NACH VORHERIGER AM 27.7.76 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

PELLWORM, DEN 3. Juni 1977
BÜRGERMEISTER

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29.11.76 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT HUSUM, DEN 24. MRZ. 1977
Dipl.-Ing. Brigel
REGIERUNGSVERMESSUNGSDIREKTOR

4. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 3.3.77 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 3.3.77 GEBILLIGT.

PELLWORM, DEN 3. Juni 1977
BÜRGERMEISTER

5. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH §11 B BAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 29 AUG. 1977 AZ: IV 81oc-512.113-54.1o3 (2) -MIT AUFLAGEN- ERTEILT.

PELLWORM, DEN 19. Jan. 1978
BÜRGERMEISTER

6. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7.12.77 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 2.1.1978 AZ: IV 81oc-512.113-54.1o3 (2) BESTÄTIGT.

PELLWORM, DEN 19. Jan. 1978
BÜRGERMEISTER

7. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

PELLWORM, DEN 10. Feb. 1978
BÜRGERMEISTER

8. DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 7. Februar 1978 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

PELLWORM, DEN 10. Feb. 1978
BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5 B BAU G
	ART DER BAUL. NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1a B BAU G
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAU NVO
SO	SONDERGEBIETE -GEWERBL. FREMDENVERKEHR- (FERIENHÄUSER)	§ 11 BAU NVO
	MASS DER BAUL. NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1a B BAU G
GRZ o.2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 u. 17 BAU NVO
GFZ o.3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16 u. 17 BAU NVO
Z=I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE -ALS HÖCHSTGRENZE-	§§ 16 u. 17 BAU NVO
	BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b B BAU G
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAU NVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BAU NVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1b B BAU G
	BAUGRENZEN	§ 23 BAU NVO
	ZUFAHRT ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1e B BAU G
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF -MEHRZWECKGEBÄUDE-	§ 9 ABS. 1 NR. 1f B BAU G
	VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 B BAU G
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 3 B BAU G
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 3 B BAU G
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 B BAU G
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 5 B BAU G
	KÄRANLAGE	
	TRAFO STATION	
	FÜHRUNG OBERIRDISCHE VERSORGUNGSL. (ELT)	§ 9 ABS. 1 NR. 6 B BAU G
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 8 B BAU G
	SPIELPLATZ / PARKANLAGE	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER GEMEINDE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 B BAU G
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 B BAU G
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 B BAU G
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BAU NVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	DEICHFLÄCHE	
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN -SIELZUG-	§ 9 ABS. 1 NR. 16 B BAU G

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE / GEPLANTE / FORTFALLENDE — GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE BAUL. ANLAGEN

160/2 FLURSTÜCKSNUMMERN

BÖSCHUNG

SICHTDREIECK

TEXT-TEIL B -

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 In den in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebieten wird festgesetzt, daß Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bau NVO ausgeschlossen sind.

1.2 In den in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebieten - gewerblicher Fremdenverkehr - wird die Grundfläche der Ferienhäuser auf höchstens ~~30~~ 50 qm festgesetzt.

GEÄNDERT AM: 13.12.77
Bürgermeister

2. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in den SO. Gebieten

2.1 Dachform	Walm- oder Satteldach
2.2 Dachneigung	25° - 45°
2.3 Dacheindeckung	schwarz, anthrazit oder stahlblau Dachpfannen bzw. Asbestplatten
2.4 Außenmauerwerk	rote, weiße oder gelbe Vormauerziegel, Auflockerung durch Holz- bzw. Putzflächen sind zulässig
2.5 Garagen	das Außenmauerwerk hat sich dem Wohngebäude anzupassen, Flachdach ist zulässig

3. Überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb der im Plan unter "von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile" (Sichtdreiecke) sind Einfriedigungen und Bepflanzungen von mehr als 70 cm über Fahrbahnoberkante dauernd zu unterlassen.

Grundstückszufahrten innerhalb der Sichtdreiecke sind nicht zulässig.

4. ANPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT ANPFLANZUNGSPFLICHTEN BELASTETEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT EINHEIMISCHEN FELDHÖLZERN ANZUPFLANZEN.

ERGÄNZT AM: 13.12.77
Bürgermeister